

Postulat: Wiederermöglichung unbürokratischer Anordnung der Administrativhaft durch die BAZ

Eingereichter Text:

Um die Anordnung von Administrativhaft für abgewiesene Asylsuchende, die unser Asylsystem missbrauchen, zu erleichtern, wird der Bundesrat beauftragt, die Wiedereinführung der Möglichkeit für die BAZ (Bundesasyl Zentren) zu prüfen, direkte Administrativhaft anzuordnen.

Begründung:

Unsittlichkeit und Kriminalität rund um die Bundesasylzentren (BAZ) haben in den letzten Jahren zugenommen. Der Bund und die betroffenen Kantone haben verschiedene Sicherheitsmassnahmen ergriffen, um die Bevölkerung vor kriminellen oder gar gewalttätigen Asylsuchenden zu schützen.

Um die Kantone von der Anordnung der Administrativhaft, die zusätzliche Personalressourcen erfordert, administrativ zu entlasten, soll den BAZ in bestimmten Fällen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Administrativhaft anzuordnen. Das Verfahren wird dadurch effizienter und entlastet die Kantone, die sich auf andere wichtige Aspekte, wie z.B. Sicherheit der Bevölkerung, konzentrieren können.

Diese Möglichkeit bestand bereits zuvor, wurde aber durch eine Gesetzesrevision abgeschafft.

Der Auszug des [Berichts](#) der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 1. November 2017 führt die Handhabung von Administrativhaft auf Kantonebene aus:

Die gesetzlichen Grundlagen weisen den Kantonen verschiedene Befugnisse zu, damit sie den Vollzug der Wegweisungen wahrnehmen können. Dazu gehört namentlich, dass der Zuweisungs- oder Standortkanton eine Administrativhaft anordnen kann (Art. 80 Abs. 1 und Art. 80a Abs. 1 AuG). Wenn sich die Personen in einem EVZ des Bundes befinden und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist, kann auch das SEM eine Haft anordnen. Laut den Gesprächen in Standortkantonen von EVZ hat das SEM eine Zeitlang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die betroffenen Migrationsbehörden beurteilten dies eher kritisch, einerseits, weil der Bund kantonale Haftinfrastrukturen für sich beanspruchte, und andererseits, weil der Bund teilweise eine andere Anordnungspraxis verfolgte als der Standortkanton. Laut Mitarbeitenden ordnet das SEM mittlerweile keine Haft mehr an. Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs wird auch die Haft ab Bundeszentren künftig durchwegs von den Kantonen angeordnet.

Die Situation ist mittlerweile aufgrund der steigenden Zahlen eine andere als im Jahre 2017. Anno dazumal haben sie mit tiefen Prognosen, sprich dass lediglich bis zum Jahr 2023 27'000 Asylgesuche erreicht werden, gerechnet. Dazu kommt, dass

DAMIAN MÜLLER

PACKT AN. SETZT UM.

der maximale Aufenthalt in den Bundeszentren von 90 auf 140 Tage durch die letzte Neustrukturierung des Asylbereichs erhöht wurde. Die Neustrukturierung des Asylbereichs hatte auch versprochen, zusätzliche Bundeszentren zu schaffen, um mehr Asylentscheide direkt in Bundeszentren zu fällen und so wenig wie möglich, Asylsuchende auf die Kantone zur verteilen müssen.

Ein Auszug aus dem [ECOPLAN-Bericht](#) von 2012 (Seite 46) präzisierte Folgendes:

*Wird das Asylverfahren mit einem negativen Bescheid abgeschlossen, wird der abgewiesene Asylsuchende direkt in Ausschaffungshaft überführt. Dieses Verfahren wurde erst bei einer sehr beschränkten Anzahl von Asylsuchenden angewendet. Dennoch habe sich das Vorgehen bei den Asylsuchenden im EVZ [Empfangs- und Verfahrenszentren] herumgesprochen und **eine spürbare Signalwirkung** entfaltet.*

Die Situation in BAZ von Boudry hat gezeigt, dass sich die Lage geändert hat und dass das SEM bereits gegen Unruhestifter vorgehen sollte.

Zudem sollte das Gesetz in der gesamten Schweiz einheitlich angewendet werden. Die Tatsache, dass die Kantone die Zwangsmassnahmen unterschiedlich anwendeten, kann kein Argument gegen diesen Vorschlag sein. Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass das Bundesrecht in der Schweiz einheitlich angewendet wird. Dieser Vorschlag fördert die Rechtssicherheit und trägt dazu bei.

Angesichts der Migrationskrise und der Kriminalität von Asylsuchenden in der Umgebung der BAZ sollte der Bund wieder die Möglichkeit haben, die Inhaftierung in der Form einer Administrativhaft anzuordnen. Es handelt sich dabei immer noch um eine Möglichkeit (und nicht um eine Muss-Formulierung), die die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung gewährleisten soll.